

TROISIÈME PARTIE

AUTRES DOCUMENTS

PART III.

OTHER DOCUMENTS.

SECTION A. — DOCUMENTS RECUEILLIS
PAR LE GREFFE ¹

1.

STELLUNGNAHME ²

des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien
vom 20. Dezember 1925

im Sinne

des Art. 153 der Genfer Konvention und des Art. 43 der
Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Ober-
schlesien

in der Beschwerdesache Nr. 155

des Deutsch-Oberschlesischen Volksbundes für Polnisch-Schle-
sien zur Wahrung der Minderheitsrechte, eingetragener Verein,
Beschwerdeführer, in Katowice, ulica Młyńska 23,

betreffend

Einstellung des Unterrichts in der Minderheitsschule in Wil-
cza-Górna (Polnisch-Oberschlesien).

I.

Am 24. März 1925 reichte der Deutsch-Oberschlesische Volks-
bund in Katowice wegen der Einstellung des Unterrichts in der
Minderheitsschule in Wilcza-Górna (Polnisch-Oberschlesien) und
wegen des Verhaltens des polnischen Lehrers Andraszek eine
Beschwerde beim Polnischen Minderheitsamt in Katowice ein,
in welcher er beantragte, die Minderheitsschule sofort wieder
zu eröffnen, ihre Leitung einem minderheitsangehörigen Lehrer
zu übertragen, die Schulkommission einzurichten und den
Lehrer Andraszek wegen Beeinflussung der Schüler der Min-
derheitsschule zur Verantwortung zu ziehen (act. 2). Die
Beschwerde gibt folgende Darstellung des Tatbestandes:

In der Mitte September 1924 mit zirka 60 Kindern eröffne-
ten Minderheitsschule in Wilcza-Górna sei der Unterricht kaum
14 Tage nach Eröffnung der Schule eingestellt worden, da

¹ Voir pp. 250 (n° 39) et 255 (n° 51).

² Pour les textes français et anglais, voir *Publications de la Cour*, Série C,
n° 14 — II, pp. 291-299. [Note du Greffier.]

die Schulkinder durch allerlei Versprechungen beeinflusst, die Minderheitsschule verliessen und in die polnische Schule übertraten. Der in der polnischen Schule in Wilcza-Górna unterrichtende Lehrer Andraszek habe nämlich wiederholt den Schülern der Minderheitsschule erklärt, dass die polnischen Schüler nächstens Theater spielen sowie einen Ausflug machen würden, woran aber die Schüler, welche die Minderheitsschule besuchen, nicht teilnehmen dürften. Diese Redensarten hätten viele Kinder veranlasst, ohne Wissen und Willen ihrer Eltern in die polnische Schule überzutreten, sodass nach kurzer Zeit nur noch ein kleiner Rest in der Minderheitsschule zurückblieb. Eines Tages hätte dann der Minderheitsschullehrer Kugler diesen Kindern erklärt, dass die Minderheitsschule geschlossen würde, da sie nur noch von so wenig Kindern besucht werde, worauf auch dieser letzte Rest der Minderheitsschüler in die polnische Schule übergetreten sei (act. 2 und 3).

Diese Beschwerde wurde am 18. Juni 1925 vom Polnischen Minderheitsamt in Katowice gemäss Art. 152 des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 dem Präsidenten der Gemischten Kommission übermittelt (act. 1). Es fand hierauf der in der Verfahrensordnung vorgesehene Schriftenwechsel statt (act. 1-29 einschliesslich). Zur Feststellung des Tatbestandes ordnete der Präsident der Gemischten Kommission die Zeugeneinvernahme des gewesenen Lehrers der Minderheitsschule in Wilcza-Górna, Bernhard Kugler, sowie von 13 Erziehungsberechtigten aus Wilcza-Górna an, welche am 16. September vor der Gemischten Kommission und in Gegenwart der Vertreter des Polnischen Minderheitsamtes in Katowice und des Beschwerdeführers stattfand. — Die mündliche Hauptverhandlung fand am 5. Dezember 1925 statt, wobei dem Vertreter des Minderheitsamtes und dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben wurde, ihre tatsächlichen Anbringen sowie ihre Rechtsauffassung der Gemischten Kommission vorzutragen.

II.

1.) Zur Aufklärung der vom Lehrer Andraszek angeblich begangenen Beeinflussung der Minderheitsschüler wurden vom Präsidenten der Gemischten Kommission der Minderheitsschullehrer Bernhard Kugler (act. 66) und 8 Erziehungsberechtigte abgehört (act. 67, 68, 73, 74, 75, 77, 78, 79). Auf eine nähere Würdigung des Beweisergebnisses bezüglich der vom Lehrer Andraszek angeblich ausgeübten Beeinflussung der Kinder der Minderheitsschule braucht aber hier nicht eingetreten zu werden. Eine gewisse Beeinflussung der Kinder durch den Lehrer Andraszek hat zweifellos stattgefunden, da aber der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung

seinen Antrag auf Massregelung Andraszeks fallen gelassen hat, braucht auf diesen Beschwerdepunkt nicht eingetreten zu werden.

III.

1.) Die in Wilcza-Górna Mitte September 1924 eröffnete und kurz darauf wieder geschlossene Minderheitsschule war eine Schuleinrichtung für die deutschsprachige Minderheit Polnisch-Oberschlesiens im Sinne von Art. 105 § 2 lit. a des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922. Laut einer unwidersprochen gebliebenen Angabe des Beschwerdeführers waren im Schulverbande Wilcza-Górna bis November 1922 67 Anträge und bis 1. März 1923 82 Anträge im Sinne von Art. 106 der Genfer Konvention eingereicht worden (act. 2 bzw. act. 14). Der Anspruch auf Eröffnung der Schule ist daher gar nicht streitig, wie das auch aus dem Schreiben der Schlesischen Wojewodschaft Nr. Prez. 828 vom 9. Oktober 1923 (act. 91) an den Marschall des Schlesischen Sejms hervorgeht. Die Schule hätte am 1. September 1923 eröffnet werden sollen. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgte aber erst am 15. September 1924. Laut Aussage des Lehrers der Minderheitsschule (act. 66) wurde die Schule anfänglich von 52 Schülern besucht, die aber innert 3 Wochen sämtlich die Minderheitsschule verliessen, um in die polnische Schule überzutreten. Der Unterricht wurde am 7. Oktober 1924 eingestellt (act. 66) und ist bis auf den heutigen Tag nicht wieder aufgenommen.

Wie erwähnt, behauptet der Beschwerdeführer, dass der Übertritt der Schüler auf den Einfluss des Lehrers Andraszek zurückzuführen sei. Diese Behauptung der Beschwerde kann auch in Bezug auf den Anspruch auf Wiedereröffnung der Schule dahingestellt bleiben, denn entscheidend ist im vorliegenden Falle die Frage, ob in dem eigenmächtigen Wegbleiben der Schüler ein gültiger Austritt zu erblicken ist.

2.) Es unterliegt keinem Zweifel, dass nach den Bestimmungen der Genfer Konvention ein Austritt der Schüler aus der Minderheitsschule prinzipiell jederzeit möglich ist. Das uneingeschränkte Austrittsrecht während des ganzen Schuljahres geht deutlich aus dem Text des Art. 108 hervor, indem der Absatz 2 dieses Artikels nicht nur mit dem Austrittsrecht überhaupt, sondern mit sehr bedeutenden Rückgängen der Schülerzahl im Laufe des einzelnen Schuljahres rechnet. Die Freiheit des Austritts bildet das Gegenstück des Prinzips des jederzeitigen freien Eintritts in die Minderheitsschule, das ebenfalls in unzweifelhafter Weise in Art. 108 enthalten ist. Der freie Ein- und Austritt entspricht auch der grundlegenden Bestimmung des Artikels 131, wonach das unbeschränkte

Recht der Erziehungsberechtigten besteht, die Schulsprache des Kindes zu bestimmen, d. h. zu entscheiden, ob es eine Minderheits- oder Mehrheitsschule besuchen soll. Der Präsident der Gemischten Kommission hat denn auch immer wieder die Anwendung jeglichen Zwanges abgelehnt und stets die Ansicht vertreten, dass die Eltern jederzeit frei über Ein- und Austritt ihrer Kinder in die Minderheits- und Mehrheitsschule entscheiden können. So kann z. B. der Erziehungsberechtigte, welcher einen Antrag im Sinne von Art. 106 gestellt hat, trotz dieses Antrags nachträglich das betreffende Kind in die Mehrheitsschule schicken. Selbstverständlich kann der Erziehungsberechtigte auch dann auf seine Entschliessung zurückkommen, wenn der betreffende Schüler die Minderheitsschule effektiv schon besucht hat. Pädagogische Erwägungen sprechen freilich gegen den jederzeitigen Übertritt von einer polnischen in eine deutsche Schule, und umgekehrt, im Laufe eines Schuljahres. Allein angesichts des fortwährenden Kampfes, der sich für und gegen die Minderheitsschule in Oberschlesien abspielt, gibt es für die loyale Ausführung der Konvention keine andere Grundlage als das freie Selbstbestimmungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 131, und es ist notwendig, strikt an der oben dargelegten Auffassung des Art. 108/2 festzuhalten. Übrigens kommen die pädagogischen Unzukömmlichkeiten des Schulwechsels im Laufe des Schuljahres tatsächlich wohl nur für einige wenige Jahre der Übergangsperiode in Betracht. Bei den Schwierigkeiten und Hindernissen, mit denen die Minderheitsschulen zu kämpfen haben, muss eine solche Übergangsperiode durchgemacht werden, bis diese Verhältnisse im Sinne der Konvention konsolidiert sein werden. Nach Ablauf der Übergangsperiode, d. h. wenn sich einmal die Minderheitsschulen konsolidiert haben, werden die Minderheitsschulen in der Regel gleich von Anfang des Schuljahres an ungefähr die volle Zahl der Schüler aufweisen, so dass dann sehr selten Übertritte während des Schuljahres vorkommen dürften. Während der ersten Jahre der Übergangsperiode sind die Übertritte der Schüler während des Schuljahres hauptsächlich deshalb so häufig in die Erscheinung getreten, weil viele Minderheitsschulen mit sehr starker Verspätung und nicht schon am Anfang des Schuljahres, wie es die Konvention vorschreibt, eröffnet wurden, sodass die betreffenden Kinder gezwungen waren, vorläufig die polnischen Schulen zu besuchen.

3.) Das Recht der Eltern, die Schulsprache ihrer Kinder zu bestimmen, gehört zu den Minderheitsschutzbestimmungen der Genfer Konvention, denen sie die grösste Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die Genfer Konvention steht dabei auf dem Boden des freien Selbstbestimmungsrechts der Erziehungsberechtigten, denn gemäss Art. 131 der Genfer

Konvention bestimmt ausschliesslich der Erziehungsberechtigte die Schulsprache seiner Kinder. Es scheint daher keiner weiteren Begründung zu bedürfen, dass ein vom Erziehungsberechtigten der Minderheitsschule zugeführtes Kind von der Schulbehörde nicht eigenmächtig, d. h. nicht ohne die vorherige bezügliche Erklärung des Erziehungsberechtigten aus ihr entfernt werden darf. Das kann mit umso grösserer Sicherheit gesagt werden, als nach der weiteren Vorschrift dieses Artikels die vom Erziehungsberechtigten getroffene Entscheidung von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden darf. Und zwar muss die Erklärung der Eltern, dass ihre Kinder aus der Minderheitsschule austreten sollen, a u s d r ü c k l i c h erfolgen. Dies ist hier deshalb besonders hervorzuheben, weil das Polnische Minderheitsamt im Laufe des Beschwerdeverfahrens darauf hingewiesen hat, dass die Erziehungsberechtigten von Wilcza-Górna zum Austritt ihrer Kinder zunächst geschwiegen und damit stillschweigend ihre Zustimmung zum erfolgten Übertritt gegeben hätten. Es trifft in der Tat zu, dass die Erziehungsberechtigten gegen den Übertritt ihrer Kinder in die Mehrheitsschule zunächst keinen Einspruch erhoben haben, sei es, dass sie den Mut hierzu nicht hatten, sei es, dass sie die Stellungnahme der Aufsichtsbehörden abwarten wollten. Der Präsident der Gemischten Kommission kann aber in dieser anfänglichen Untätigkeit der Erziehungsberechtigten nicht eine Erklärung im Sinne des Austritts ihrer Kinder aus der Minderheitsschule erblicken, denn dieser Annahme steht nicht nur die eingereichte Beschwerde entgegen, sondern namentlich auch der Umstand, dass von den 13 am 11. November einvernommenen Zeugen 10 Erziehungsberechtigte die bestimmte Erklärung abgaben, dass sie nach wie vor verlangen, ihre 21 Kinder in die Minderheitsschule zu schicken (act. 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76). Nur ein Erziehungsberechtigter wünschte dies nicht mehr (Jan Goretzki, act. 77), die Erziehungsberechtigte Anna Bonk war unschlüssig (act. 70), ein Erziehungsberechtigter hatte nicht die polnische Staatsangehörigkeit, sodass sein Wunsch hier ausser Betracht fällt (act. 78).

Bei der Entscheidung der Frage, ob der Austritt eines Schülers aus der Minderheitsschule ausdrücklich erklärt werden muss, ist von den Formen des Eintritts auszugehen. Dieser erfolgt in folgender Weise: Besteht in einer Gemeinde auf Grund der im Sinne des Art. 106 eingereichten Anträge eine Minderheitsschule, so kann jeder Erziehungsberechtigte seine Kinder ohne weiteres derselben zuführen. Er muss zu diesem Zwecke lediglich eine ausdrückliche Willenserklärung im Sinne von Art. 131 der Genfer Konvention abgeben in Form einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung, die aber im übrigen durchaus formlosen Charakter hat und nach der derzeitigen

Praxis beim Leiter der zuständigen Minderheitsschule abzugeben ist.

Jedem Eintritt in die Minderheitsschule liegt somit eine ausdrückliche und sehr deutliche Willenskundgebung des Erziehungsberechtigten zu Grunde. Daraus folgt aber nach einer allgemeinen Rechtsnorm, dass die Willensäußerung so lange vom Empfänger der Erklärung respektiert werden muss, bis sie vom Urheber der Erklärung widerrufen wird. Dieser Widerruf muss ausdrücklich erfolgen, denn überall wo für die Begründung eines Rechtsverhältnisses die Anwendung einer Form — hier der ausdrücklichen Erklärung des Erziehungsberechtigten — vorgeschrieben ist, sind für die Beendigung dieses Rechtsverhältnisses die gleichen Formvorschriften zu erfüllen. Da im vorliegenden Fall für den Eintritt in die Minderheitsschule eine ausdrückliche vom Erziehungsberechtigten ausgehende Anmeldung gefordert wird, muss beim Austritt billigerweise das gleiche Verfahren in Anwendung gelangen, d. h. ein Schüler darf erst dann aus der Minderheitsschule entlassen werden, wenn der Erziehungsberechtigte beim Schulleiter die ausdrückliche schriftliche oder mündliche Erklärung abgegeben hat, dass er sein Kind vom Besuch der Minderheitsschule abmelde oder — was dasselbe ist — dass er es für die Mehrheitsschule anmelde. Da diese Erklärung frei von allen formellen Erschwerungen ist und an jedem Tage des Jahres abgegeben werden kann, beschränkt sie das freie Bestimmungsrecht des Erziehungsberechtigten in keiner Weise, im Gegenteil, sie trägt zu seinem Schutz und zu der Freiheit seiner Entschliessungen bei, indem sie ihn wirksam der Beeinflussung entzieht. Denn liesse man den klaren Grundsatz fallen, dass ein ausdrücklich angemeldeter Schüler in gleicher Weise abgemeldet werden muss, so wäre der Willkür und der Beeinflussung zum Schaden der Minderheitsschule Tür und Tor geöffnet. Es würde dann auch immer wieder vorkommen oder behauptet werden, dass Schüler der Minderheitsschule gegen den Willen der Eltern zum Übertritt in die Mehrheitsschule veranlasst wurden. Unsicherheit und Verwirrung käme in alle diese Verhältnisse.

Im vorliegenden Falle ist weder eine ausdrückliche Austrittserklärung noch ein ausdrücklicher Verzicht auf die polnische¹ Schule erfolgt. Es ist vielmehr von allen 8 Erziehungsberechtigten, die der Präsident der Gemischten Kommission darüber als Zeugen einvernommen hat, aufs entschiedenste verneint worden, dass sie irgendeiner Behörde gegenüber auf die Beschulung ihrer Kinder in der Minderheitsschule verzichtet hätten (act. 67, 68, 73, 74, 75, 77, 78, 79).

¹ Sic. [Note du Greffier.]

5.) Es ist von den polnischen Behörden eingewendet worden, dass die Schüler der Minderheitsschule in Wilcza-Górna nicht zwangsweise in die polnische Schule versetzt wurden, sondern dass die Kinder freiwillig vom Unterricht der Minderheitsschule wegblieben und de facto in die polnische Schule übertraten. Dies ist aber völlig irrelevant. Dem Umstand, dass die Schüler tatsächlich, mögen sie beeinflusst worden sein oder nicht, die Minderheitsschule verliessen und in die Mehrheitsschule übertraten, kann keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden, da das unter elterlicher Gewalt stehende Kind gar nicht befugt ist, eigenmächtig die Schule zu wechseln. Es geht nicht an, in dieser wichtigen Erziehungsfrage, der die Genfer Konvention so grosse Bedeutung beimisst, die Kinder selbst entscheiden zu lassen. Ebensowenig wie es von den polnischen Behörden geduldet wird, dass ein Schüler auf eigene Faust aus der Mehrheitsschule in die Minderheitsschule übertritt, ebenso wenig kann zugegeben werden, dass Minderheitsschüler eigenmächtig in die polnische Schule übertreten, denn in der Frage des Übertritts der Schüler müssen für die Minderheitsschule natürlich die gleichen Grundsätze gelten wie für die Mehrheitsschule. Nach Art. 131 und 106 der Genfer Konvention entscheidet über die sprachliche Erziehung der Kinder ausschliesslich der nach dem Gesetz Erziehungsberechtigte. Sein Recht ist ein absolutes und ausschliessliches. Wo der Vater lebt und im Besitze der elterlichen Gewalt ist, hat er allein dieses Recht. Sein Wille gilt und nicht etwa der Wille der Mutter. Wenn die Konvention aber sogar die Mutter von der Entscheidung ausschliesst, wie viel mehr das unmündige Kind? Angesichts dieser Umstände erscheint der Wunsch und der Wille der Kinder derart bedeutungslos, dass der Lehrer unter keinen Umständen dulden darf, dass die Kinder eigenmächtig die Minderheitsschule verlassen, der sie anvertraut wurden. Die Schulbehörden in Wilcza-Górna hätten die Schüler nicht nur darüber aufklären sollen, sondern sie hätten die Verpflichtung gehabt, die eigenmächtig austretenden Minderheitsschüler zum Besuch des Unterrichts anzuhalten, umso mehr, als die Minderheitsschule eine staatliche, der Mehrheitsschule vollständig gleichstehende Volksschule ist, deren Lehrer für den regelmässigen Schulbesuch der ihnen überwiesenen Kinder verantwortlich sind.

Der Lehrer der Minderheitsschule in Wilcza-Górna hat aber dem Wegbleiben seiner Schüler untätig zugesehen. Er hat sie — nach seiner eigenen Aussage (act. 66) — weder, wie es seine Pflicht gewesen wäre, zum Besuch des Unterrichts, für welchen sie angemeldet waren, angehalten, noch hat er die Eltern von ihrem Austritt verständigt. Ähnlich inkorrekt scheint auch der Lehrer der Mehrheitsschule vorgegangen zu sein, indem er die aus der Minderheitsschule austretenden Kinder ohne Befragen

der Eltern in die polnische Schule aufnahm und es nicht einmal für nötig erachtete, die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wenigstens nachträglich einzuholen. Das Verhalten dieser Lehrer und des Schulleiters ist also in keiner Weise zu rechtfertigen und steht im Widerspruch mit der Genfer Konvention.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Einstellung des Unterrichts in der Minderheitsschule in Wilcza-Górna zu Unrecht erfolgt ist.

IV.

Was den Antrag auf Errichtung der Schulkommission anbelangt, so ist er mit Rücksicht auf die Pflicht zur Wiederaufnahme des Unterrichts und gestützt auf Art. III als ohne weiteres begründet anzusehen.

V.

Auf den Beschwerdepunkt betreffend Übertragung der Leitung der Schule wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten, da dieses Begehren Gegenstand mehrerer Verfahren ist, in welchen spezielle Erhebungen über diese Frage angeordnet wurden, die noch nicht zum Abschluss gelangt sind.

VI.

Nach stattgehabter Beratung im Schosse der Gemischten Kommission gelangt der Präsident der Gemischten Kommission, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen zur

S t e l l u n g n a h m e :

Der Unterricht in der Minderheitsschule in Wilcza-Górna ist ohne Ansetzung neuer Einschreibungen nach gehöriger und rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung des Tages der Eröffnung wieder aufzunehmen und die Schulkommission einzurichten.

Gestützt auf Art. 154 und 156 des Genfer Abkommens sowie auf Art. 44 und 45 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien wird

v e r f ü g t :

- 1.) Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist gestattet.
- 2.) Die Stellungnahme wird dem Polnischen Minderheitsamt in Katowice in 2 polnischen und 2 deutschen Ausfertigungen zugestellt.

- 3.) Das Minderheitsamt wird ersucht :
- a) die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen,
 - b) dem Beschwerdeführer eine deutsche Ausfertigung der Stellungnahme zuzustellen,
 - c) dem Präsidenten der Gemischten Kommission und dem Beschwerdeführer unter Wahrung der in Art. 44 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission festgesetzten Frist mitzuteilen, wie die zuständige Behörde diese Angelegenheit erledigt und ob und wie sie dabei die Stellungnahme berücksichtigt hat.
- 4.) Wenn die Erklärungen der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Erledigung dieser Angelegenheit den Beschwerdeführer nicht befriedigen, kann er gemäss Art. 149 und 157 des Genfer Abkommens den Völkerbundsrat anrufen.

Macht der Beschwerdeführer vom Recht des Weiterzuges an den Völkerbundsrat Gebrauch, so hat er dem Präsidenten der Gemischten Kommission unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen und eine Abschrift seiner Berufungserklärung einzusenden.

Der Präsident
der Gemischten Kommission
für Oberschlesien :
(gez.) CALONDER.

Der General-Sekretär :
(gez.) HUBER.

2.

STELLUNGNAHME

des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien
vom 10. Oktober 1926

im Sinne des Art. 153 des Genfer Abkommens und des Art. 43
der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für
Oberschlesien

in der Sache Nr. 158

des Deutsch-Oberschlesischen Volksbundes für Polnisch-Schle-
sien zur Wahrung der Minderheitsrechte, eingetragener Verein,
Beschwerdeführer, in Katowice, ulica Młyńska 23,

betreffend

Nichteröffnung der Minderheitsschule in Biertułtowy.

I.

1.) Am 10. März 1925 (act. 3) erhob der Beschwerdeführer
im Sinne von Art. 149 ff. der Genfer Konvention Beschwerde
beim Polnischen Minderheitsamt in Katowice wegen Nichter-
öffnung der Minderheitsschule in Biertułtowy. Das Minderheits-
amt überwies am 18. Juni 1925 (act. 1) die Beschwerde an
den Präsidenten der Gemischten Kommission mit seinen Bemer-
kungen und mit einer Erklärung der Wojewodschaft vom
24. März 1925 (act. 7, 8), wonach seitens der Erziehungsberech-
tigten kein einziges Kind für die Minderheitsschule angemeldet
worden sei, trotz einer ordnungsmässigen Bekanntmachung, die
vom 18. — 25. Juli 1924 an der Gemeindetafel angeschlagen
gewesen sei.

Es fand hierauf der in der Verfahrensordnung der Gemisch-
ten Kommission vorgesehene Schriftenwechsel statt. Am
21. April 1926 wurde der Schulleiter von Biertułtowy vom Präsi-
denten der Gemischten Kommission als Zeuge einvernommen,
und in der daran anschliessenden mündlichen Verhandlung
wurde dem Vertreter des Minderheitsamtes und dem Be-
schwerdeführer Gelegenheit gegeben, weitere Ausführungen in
tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vorzutragen.

2.) Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers und den Depositionen des Schulleiters (act. 59) wurden in Biertułtowy für 98 Kinder Anträge im Sinne von Art. 106 der Genfer Konvention gestellt. Die Wojewodschaft versagte einem Teil dieser Anträge ihre Rechtsgültigkeit. Nach dem Schreiben des Minderheitsamtes vom 13. Oktober 1925 (act. 27) ist auf 80 gültige Anträge zu schliessen, während nach den Aussagen der Zeugen nur 49 Anträge gültig erklärt worden sind. Jedenfalls aber war der Anspruch der Minderheit auf die Errichtung einer Minderheitsschule nicht streitig. Die Schule hätte am 1. September 1923 eröffnet werden sollen, wie dies aus dem Schreiben der Wojewodschaft an den Schlesischen Sejm vom 9. Oktober 1923 hervorgeht.

Die Schulbehörde traf zwei Male Anstalten, die Eröffnung der Minderheitsschule in die Tat umzusetzen. Nach den Angaben des Beschwerdeführers (act. 3) „hat angeblich das Kreisschulamt Rybnik die Schule vor dem 16. April 1924 in irgendeiner Form eröffnet, alsbald aber wieder geschlossen, weil sich angeblich nicht genügend Kinder gemeldet haben“. Der als Zeuge geladene Schulleiter Wroński deponierte (act. 58), dass das Kreisschulamt Rybnik ihm im Dezember 1923 die Liste der Kinder, für die Anträge für die Minderheitsschule gestellt worden waren, überreicht habe, mit dem Auftrage, die Minderheitsschule zu eröffnen. Anlässlich der Einschreiben habe ein Teil der Erziehungsberechtigten erklärt, dass sie trotz der gestellten Anträge ihre Kinder nicht in die Minderheitsschule schicken wollten, andere hätten sich dahin geäußert, dass sie überhaupt keine Anträge auf Errichtung einer Minderheitsschule gestellt hätten. Da die Anmeldungen nur für ungefähr 12 Kinder aufrechterhalten worden seien, habe man damals, im Dezember 1923, die Minderheitsschule nicht in Betrieb gesetzt.

Die zweite Massnahme der Schulbehörde, die Minderheitsschule in Betrieb zu setzen, bestand darin, dass sie am 18. Juli 1924 eine Bekanntmachung veröffentlichte, wonach alle diejenigen, welche Anträge auf Errichtung einer Minderheitsschule gestellt hatten und ihre Kinder in dieselbe schicken wollten, sich spätestens bis zum 25. Juli 1924 im Gemeindeamt melden mussten. Am 27. Juli 1924 (act. 61) teilte die Gemeindeverwaltung dem Schulleiter mit, dass auf die bezügliche Bekanntmachung hin kein Kind für die Minderheitsschule angemeldet worden sei; diese brauche daher nicht errichtet zu werden. Wie aus dem Schreiben des Kreisschulamts Rybnik II vom 23. August 1924, gerichtet an die Schulleitung in Biertułtowy (act. 62), hervorgeht, hat die Wojewodschaft mit Reskript vom 12. August 1924 die Aufhebung der Minderheitsschule in Biertułtowy mit Ende des Schuljahres 1923-1924 verfügt, mit der Begründung, dass die höchste Zahl der auf Grund gültiger Anträge die Minderheitsschule besuchenden

Kinder während des Schuljahres 1923-1924 9 Kinder betragen habe, daher weniger als die Hälfte der in Art. 106 § 1 der Genfer Konvention für die Errichtung einer Minderheitsschule vorgesehenen Anzahl.

3.) Die Behauptung der Schulbehörde, dass die Minderheitsschule Biertutowy während des Schuljahres 1923-1924 von 9 Kindern besucht worden sei, ist nicht zutreffend. Die Schule wurde gar nicht in Betrieb gesetzt. Der Schulleiter Wroński (act. 58) bezeugt, dass im Anschluss an die Einschreibungen im Dezember 1923 wohl deutscher Religionsunterricht „angeordnet“ wurde, dass aber die Minderheitsschule nicht in Betrieb gesetzt worden sei, „weil man angenommen habe, dass die Zahl der angemeldeten Kinder nicht genügend sei“. Dass die Schule nie eröffnet war, ergibt sich übrigens auch aus dem Schreiben der Gemeindeverwaltung vom 27. Juli (act. 61); denn sonst würde dort nicht festgestellt, dass mangels Anmeldungen die Schule nicht errichtet werden müsse. Schliesslich ist auch in der Stellungnahme der Wojewodschaft vom 24. März 1925 (act. 8) von der angeblichen Eröffnung nichts gesagt. Da im Reskript betr. Schliessung der Schule offenbar irrtümlicherweise von einer zu Beginn des Schuljahres 1923-1924 erfolgten ordnungsmässigen Eröffnung der Schule ausgegangen wurde, fällt ohne weiteres die Berufung auf Art. 108 § 1 Abs. 2 in sich zusammen.

4.) Die Akten ergeben ferner, dass die Nichtinbetriebsetzung der Schule auf ungenügende und unzulässige Massnahmen der Schulbehörden zurückzuführen ist. Die Schliessung der Schule lässt sich daher auch nicht dadurch rechtfertigen, dass im Hinblick auf die Einschreibetermine im Dezember 1923 wie im Juli 1924 alles getan wurde, um die Minderheitsschule in Betrieb zu setzen.

Nachdem laut Zeugenaussagen im Dezember 1923 ungefähr 12 Kinder ausdrücklich für die Minderheitsschule angemeldet worden waren, wäre die Schulbehörde verpflichtet gewesen, ohne weiteres die Schule zu eröffnen. Der Präsident der Gemischten Kommission hat immer den Standpunkt vertreten, gestützt auf den klaren Wortlaut und Sinn des Art. 108 § 1 der Genfer Konvention, dass die Inbetriebsetzung einer Schule nicht von der Mindestzahl der Schüler abhängig gemacht werden kann, die für die Errichtung der Schule (Art. 106) massgebend ist. Wäre die Schule mit 12 Kindern eröffnet worden, so wären sehr wahrscheinlich im Laufe des Schuljahres weitere Kinder in die Schule eingetreten. Denn nach ständiger Rechtsprechung der Gemischten Kommission, die dem Art. 108 entspricht, können im Laufe des Schuljahres weitere Schüler der Minderheitsschule beitreten. Es hätte sich dann am Ende des Schul-

jahres gezeigt, ob die Schule gemäss Art. 108 fortzuführen oder zu schliessen sei.

Die zuständigen Behörden sind umso mehr zur Eröffnung dieser Schule anzuhalten, als die Bekanntmachungen betr. die Anmeldung der Schüler in mangelhafter Weise erfolgt sind. Die genügende und korrekte öffentliche Bekanntmachung ist sehr wichtig für den Besuch der Minderheitsschulen und daher unerlässlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Dezember 1923 von einer ordnungsmässigen Bekanntmachung, von welcher diejenigen Erziehungsberechtigten Kenntnis bekommen konnten, die berechtigt waren, die Kinder für die Minderheitsschule anzumelden, keine Rede sein kann. Es ist aus der Aussage des Schulleiters Wroński zu schliessen, dass man lediglich diejenigen Eltern, die Anträge im Sinne von Art. 106 gestellt hatten, von der bevorstehenden Eröffnung der Minderheitsschule, ohne öffentlichen Anschlag, benachrichtigt hatte. Es steht nicht einmal fest, ob alle Antragsteller davon Nachricht erhalten haben. Jedenfalls aber wurden die sich zur Minderheit rechnenden Erziehungsberechtigten nicht benachrichtigt, welche keine Anträge im Sinne von Art. 106 der Genfer Konvention gestellt hatten, die aber dennoch ihre Kinder ebenfalls in die Minderheitsschule schicken dürfen (siehe Rundschreiben der Wojewodschaft vom 1. September 1923 und zahlreiche Stellungnahmen des Präsidenten der Gemischten Kommission).

Dass auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18. Juli 1924 hin keine Kinder für die Minderheitsschule angemeldet worden sind, liegt zweifellos einmal in der Mangelhaftigkeit der Bekanntmachung selber, sodann in der Art und Weise der Veröffentlichung. Abgesehen davon, dass sich die Bekanntmachung zu Unrecht nur an die Antragsteller im Sinne des Art. 106 wendet, hat offenbar auch ein grosser Teil der Letzteren vom Inhalt des öffentlichen Anschlages keine Kenntnis bekommen, da der in polnisch verfassten Bekanntmachung keine deutsche Übersetzung beigefügt war, welche die der polnischen Sprache nicht mächtigen Minderheitsangehörigen verstanden hätten. Verschiedene Erziehungsberechtigte haben denn auch protokoliarisch erklärt (act. 4, 5, 6), dass ihnen von den Einschreibungen für die Minderheitsschule nichts bekannt war und dass sie aus diesem Grunde ihre Kinder nicht anmelden konnten. Für das Nichtpublikwerden der Bekanntmachung mag auch noch mitgespielt haben, dass sie erst mit Beginn der Einschreibungen veröffentlicht wurde und das Recht zur Anmeldung schon als nach einer Woche verwirkt bezeichnet wurde. Abgesehen davon, dass die Fristen bezüglich dieser Einschreibungen nicht angemessen waren, umso mehr als sie in die Schulferien fielen, war die Schulbehörde auch nicht berechtigt, dem Einschreibetermin vom 18. bis 24. Juli 1924 Präklusivwirkung

beizumessen. Es hätten auch nach diesem Zeitpunkt Anmeldungen noch entgegengenommen werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die Aufhebung der Schule rückgängig zu machen und es ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, neuerdings ihre Kinder für die Minderheitsschule anzumelden.

II.

Was den Antrag auf Errichtung der Schulkommission anbetrifft, so ist er, sofern Kinder für die Minderheitsschule angemeldet werden, gestützt auf Art. III der Genfer Konvention, als ohne weiteres begründet auszusehen.

III.

Was die Lehrkräfte der zu eröffnenden Minderheitsschule anbetrifft, so genügt es, auf Art. 113 der Genfer Konvention zu verweisen.

IV.

Nach stattgefundener Beratung im Schosse der Gemischten Kommission gelangt der Präsident der Gemischten Kommission zur

Stellungnahme:

- 1.) Die Aufhebung der Minderheitsschule in Biertułtowy mit Reskript vom 12. August 1924 ist ungültig. Diese Schule ist unverzüglich zu eröffnen.
- 2.) Es ist ein neuer Anmeldungstermin von angemessener Dauer durch öffentliche Bekanntmachung in beiden Sprachen anzusetzen. Dieser Anmeldungstermin ist dem Präsidenten der Gemischten Kommission mitzuteilen.

Diejenigen Kinder, die für diese Minderheitsschule angemeldet werden, sind von Amts wegen in diese Schule überzuführen.

Gestützt auf Art. 154 und 156 des Genfer Abkommens sowie auf Art. 44 und 45 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien

wird verfügt:

- 1.) Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist gestattet.
- 2.) Die Stellungnahme wird dem Polnischen Minderheitsamt in Katowice in 2 polnischen und 2 deutschen Ausfertigungen zugestellt.

- 3.) Das Minderheitsamt wird ersucht :
- a) die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen,
 - b) dem Beschwerdeführer eine deutsche Ausfertigung der Stellungnahme zuzustellen,
 - c) dem Präsidenten der Gemischten Kommission und dem Beschwerdeführer unter Wahrung der in Art. 44 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission festgesetzten Frist mitzuteilen, wie die zuständige Behörde diese Angelegenheit erledigt und ob und wie sie dabei die Stellungnahme berücksichtigt hat.
- 4.) Wenn die Erklärungen der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Erledigung dieser Angelegenheit den Beschwerdeführer nicht befriedigen, kann er gemäss Art. 149 und 157 des Genfer Abkommens den Völkerbundsrat anrufen.

Macht der Beschwerdeführer vom Recht des Weiterzuges an den Völkerbundsrat Gebrauch, so hat er dem Präsidenten der Gemischten Kommission unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen und eine Abschrift seiner Berufungserklärung einzusenden.

Der Präsident der Gemischten Kommission
für Oberschlesien :
(gez.) CALONDER.

Der Sekretär-Adjunkt :
(gez.) VETTERLI.

3.

STELLUNGNAHME

des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien
vom 16. Dezember 1926

im Sinne des Art. 153 des Genfer Abkommens, und des
Art. 43 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission
für Oberschlesien

in Sachen Nr. 224

des Deutsch-Oberschlesischen Volksbundes für Polnisch-Schlesien
zur Wahrung der Minderheitsrechte, eingetragener Verein,
Beschwerdeführer, in Katowice, ulica Młyńska 23,

betreffend

Nichteröffnung der Minderheitsschule in Bobrowniki — Piekary-
Rudne.

I.

1.) Am 11. Januar 1926 (act. 2) erhob der Beschwerdeführer
im Sinne von Art. 149 ff. der Genfer Konvention Beschwerde
beim Polnischen Minderheitsamt in Katowice wegen Nicht-
eröffnung der Minderheitsschule Bobrowniki — Piekary-Rudne.
Das Minderheitsamt überwies am 1. Juni 1926 (act. 1) die
Beschwerde an den Präsidenten der Gemischten Kommission
mit seinen Bemerkungen (act. 5). Die zuständige Behörde machte
geltend, dass die Minderheitsschule deshalb nicht in Betrieb
sei, weil auf die ortsüblichen Bekanntmachungen hin seitens
der Erziehungsberechtigten keine Kinder angemeldet worden
seien.

Es fand hierauf der in der Verfahrensordnung der Gemisch-
ten Kommission vorgesehene Schriftenswechsel statt. Am
4. Dezember 1926 wurde der Gemeindevorsteher von Bobrowniki
vom Präsidenten der Gemischten Kommission als Zeuge einver-
nommen und in der daran anschliessenden mündlichen Ver-
handlung wurde dem Vertreter des Minderheitsamtes und dem
Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, weitere Ausführungen
in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vorzutragen.

2.) Der Anspruch der Minderheit auf die Errichtung einer
Minderheitsschule im Schulverband Bobrowniki — Piekary-
Rudne war nicht streitig. Dieser Schulverband umfasst die zwei

Gemeinden Bobrowniki und Piekary-Rudne. Bis zum 1. Januar 1923 wurden 98 gültige Anträge im Sinne von Art. 106 der Genfer Konvention gestellt. Mit Verfügung vom 9. Oktober 1923 ordnete die Wojewodschaft die Errichtung der Minderheitsschule an. Erst im Juni oder Juli 1924 erfolgten in den beiden Gemeinden die Bekanntmachungen bezüglich Anmeldungen für die Minderheitsschule. In Piekary geschah die Verständigung der Erziehungsberechtigten nach einem Bericht des Gemeindeamtes durch Anschlag an der Gemeindetafel. Die Kundmachung selbst liegt heute nicht vor, da sie nach Mitteilung des Minderheitsamtes verloren gegangen ist; infolge Ablebens des damaligen Gemeindevorstehers von Piekary konnte auch nicht durch Befragung Näheres in Bezug auf den Text der Bekanntmachung in Erfahrung gebracht werden. Bezüglich Bobrowniki deponierte der als Zeuge geladene Gemeindevorsteher, dass er im Jahre 1924 — wahrscheinlich im Monat Juli — durch den Schulleiter — der zugleich Vorsitzender des Schulverbandes ist — aufgefordert worden sei, die Eltern, welche ihre Kinder in die Minderheitsschule schicken wollten, zu verständigen, dass sie die Kinder für den Besuch der Schule beim Schulleiter anmelden sollten. Er habe diese Mitteilung durch Ausrufenlassen den Gemeindeangehörigen zur Kenntnis gebracht. Die Bekanntmachung, die der Ausrufer zu verlesen hatte, habe Zeit und Frist für die Anmeldungen angegeben. Es sei nur in polnischer Sprache ausgerufen worden, weil nach seiner Meinung in der Gemeinde Bobrowniki jedermann polnisch verstehe. Nach Mitteilung des Schulleiters seien Kinder für die Minderheitsschule angemeldet worden, weil aber die Zahl der eingeschriebenen Kinder nicht ausgereicht habe, sei die Schule nicht eröffnet worden.

3.) Nach dem Zeugnis des Gemeindevorstehers Gajowski steht fest, dass, entgegen der Behauptung der Schulbehörde, Kinder für den Besuch der Minderheitsschule des Schulverbandes angemeldet wurden. Gestützt auf diese Tatsache wäre die Schulbehörde verpflichtet gewesen, ohne weiteres die Schule zu eröffnen. Der Präsident der Gemischten Kommission hat immer den Standpunkt vertreten, im Hinblick auf den klaren Wortlaut und Sinn des Art. 108 der Genfer Konvention, dass die Inbetriebsetzung einer Schule nicht von der Mindestzahl der Schüler abhängig gemacht werden kann, die für die Errichtung der Schule (Art. 106) massgebend ist. Angenommen, dass die Zahl der angemeldeten Kinder im concreten Falle sehr gering war — sei es infolge ungenügender Bekanntmachungen oder abwartenden Zurückhaltens der Eltern —, so hätte sie doch im Laufe des Schuljahres rasch ansteigen können; denn nach ständiger Rechtsprechung der Gemischten Kommission, die dem Art. 108 entspricht, können im Laufe des Schuljahres weitere Schüler der Minderheitsschule beitreten. Es hätte sich

dann am Ende des Schuljahres gezeigt, ob die Schule gemäss Art. 108 fortzuführen oder zu schliessen sei.

Die zuständigen Behörden sind umsomehr zur Inbetriebsetzung dieser Schule anzuhalten, als sie den Nachweis nicht erbringen konnten, dass die Bekanntmachungen betr. die Anmeldung der Kinder ordnungsgemäss und in genügender Weise erfolgt sind. Dieser Nachweis liegt den zuständigen Behörden ob. Wenn in Bobrowniki die Bekanntmachung nur mündlich verkündet wurde, so mag dies die ortsübliche Form gewesen sein, wenn auch gesagt werden muss, dass ein Anschlag an der Gemeindetafel mehr Gewähr für eine einwandfreie Kundgabe an die Interessenten bietet. Es steht nicht fest, weder in Bobrowniki noch in Piekary, ob die für die Anmeldungen angesetzten Fristen angemessen waren oder nicht. Ferner ist nicht nachgewiesen, dass sich die Bekanntmachungen auch an diejenigen Erziehungsberechtigten wandten, welche keine Anträge im Sinne von Art. 106 der Genfer Konvention gestellt hatten, die aber dennoch ihre Kinder in die Minderheitsschule schicken dürfen (siehe Rundschreiben der Wojewodschaft vom 1. September 1923 und zahlreiche Stellungnahmen des Präsidenten der Gemischten Kommission). Diesbezügliche Zweifel sind umsomehr berechtigt, als ein grosser Teil von Bekanntmachungen betr. Anmeldungen für die Minderheitsschule, die dem Präsidenten der Gemischten Kommission in anderen Beschwerdesachen vorgelegen haben, die erwähnten Mängel aufwiesen. Hinsichtlich Bobrowniki lässt allerdings die Deposition des Gemeindevorstehers die Vermutung zu, dass nicht nur die Antragsteller im Sinne von Art. 106 zur Anmeldung ihrer Kinder eingeladen wurden.

Was die Sprache der Bekanntmachungen anbetrifft, so spricht bezüglich Piekary die Vermutung dafür, dass die Mitteilung nur polnisch erfolgte, da die Einsprachigkeit der Bekanntmachungen vor der Vereinbarung des Präsidenten der Gemischten Kommission mit dem Wojewoden vom 7. März 1925 die Regel bildete. Hinsichtlich Bobrowniki ist nachgewiesen, dass die Bekanntmachung nur polnisch verkündigt wurde. Der Präsident der Gemischten Kommission hält an seinem von je her vertretenen Standpunkt, der inzwischen durch die Abmachung vom 7. März 1925 von den Schulbehörden angenommen wurde, fest, dass die sich an die Minderheitsangehörigen richtenden Bekanntmachungen betreffend Minderheitsschulen auch in deutscher Sprache zu erfolgen haben.

Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, unverzüglich neue Anmeldestermine durch ordnungsmässige Bekanntmachungen anzuberaumen. Anlässlich dieser Einschreibungen und im Laufe des Schuljahres wird es sich dann zeigen, ob die Minderheitsschule des Schulverbandes Bobrowniki — Piekary-Rudne lebensfähig ist oder nicht.

Es ist zur Kenntnis des Präsidenten der Gemischten Kommission gekommen, dass die zuständigen Behörden seit einiger Zeit die Praxis eingeführt haben, in allen Fällen diejenigen der für den Besuch der Minderheitsschulen angemeldeten Kinder zurückzuweisen, von denen sie annehmen, dass ihre Muttersprache die polnische ist. Daher ist es zweckmässig, auch diese Frage hier zu berühren.

Es sei ausdrücklich festgelegt, dass keine Kinder, die für die Minderheitsschule Bobrowniki — Piekary-Rudne angemeldet werden, mit Rücksicht auf ihre Muttersprache zurückgewiesen werden dürfen. Das ergibt sich schon in zwingender Weise daraus, dass die zuständige Behörde die gemäss Art. 106 der Genfer Konvention gestellten Anträge auf Errichtung dieser Schule im Einklang mit ihrer eigenen Verordnung vom 22. Dezember 1922 und gemäss dem Konferenzprotokoll vom 18. April 1924, ohne Rücksicht auf die Muttersprache der Kinder, als gültig anerkannt hat. Diese Anerkennung, dass es auf die Muttersprache nicht ankommt, umfasst notwendiger Weise auch die Anmeldungen der Kinder, die diese Schule nach dem Willen der Erziehungsberechtigten besuchen. Es kann demnach die Frage, ob die Schüler wegen ihrer Muttersprache zurückgewiesen werden können, in diesem Verfahren überhaupt nicht aufgeworfen werden.

Aber selbst wenn das Aufwerfen dieser Frage in vorliegendem Verfahren zulässig wäre, so ergibt sich doch aus der ganzen bisherigen, von den zuständigen Behörden ausdrücklich anerkannten Rechtsprechung der Gemischten Kommission, dass kein Schüler mit Rücksicht auf seine Muttersprache zurückgewiesen werden kann.

II.

Was den Antrag auf Errichtung der Schulkommission anbetrifft, so ist er, sofern Kinder für die Minderheitsschule angemeldet werden, gestützt auf Art. 111 der Genfer Konvention als ohne weiteres begründet anzusehen.

III.

Was die Lehrkräfte der zu eröffnenden Minderheitsschule anbetrifft, so genügt es, auf Art. 113 der Genfer Konvention zu verweisen.

IV.

Nach stattgefundener Beratung im Schosse der Gemischten Kommission gelangt der Präsident der Gemischten Kommission zur

S t e l l u n g n a h m e :

- 1.) Die Minderheitsschule Bobrowniki — Piekary-Rudne, ist unverzüglich zu eröffnen.
- 2.) Es sind in den Gemeinden Bobrowniki und Piekary-Rudne neue Anmeldestermine von angemessener Dauer durch öffentliche Bekanntmachungen in beiden Sprachen anzusetzen. Diese Anmeldestermine sind dem Präsidenten der Gemischten Kommission bekanntzugeben.

Diejenigen Kinder, die für diese Minderheitsschule angemeldet werden, sind von Amts wegen in diese Schule zu überführen.

Gestützt auf Art. 154 und 156 des Genfer Abkommens sowie auf Art. 44 und 45 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien

w i r d v e r f ü g t :

- 1.) Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist gestattet.
- 2.) Die Stellungnahme wird dem Polnischen Minderheitsamt in Katowice in 2 polnischen und 2 deutschen Ausfertigungen zugestellt.
- 3.) Das Minderheitsamt wird ersucht :
 - a) die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen,
 - b) dem Beschwerdeführer eine deutsche Ausfertigung der Stellungnahme zuzustellen,
 - c) dem Präsidenten der Gemischten Kommission und dem Beschwerdeführer unter Wahrung der in Art. 44 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission festgesetzten Frist mitzuteilen, wie die zuständige Behörde diese Angelegenheit erledigt und ob und wie sie dabei die Stellungnahme berücksichtigt hat.
- 4.) Wenn die Erklärungen der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Erledigung dieser Angelegenheit den Beschwerdeführer nicht befriedigen, kann er gemäss Art. 149 und 157 des Genfer Abkommens den Völkerbundsrat anrufen.
Macht der Beschwerdeführer vom Recht des Weiterzuges an den Völkerbundsrat Gebrauch, so hat er dem Präsidenten der Gemischten Kommission unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen und eine Abschrift seiner Berufungserklärung einzusenden.

Der Präsident der Gemischten Kommission
für Oberschlesien :

(gez.) CALONDER.

Der Sekretär-Adjunkt :

(gez.) VETTERLI.

4.

STELLUNGNAHME

des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien
vom 31. März 1927
betreffend

Ergänzung der in der Beschwerdesache Nr. 224 ergangenen
Stellungnahme vom 16. Dezember 1926.

In der Beschwerdesache Nr. 224 betr. Nichteröffnung der Minderheitsschule in Bobrowniki — Piekary-Rudne hat der Präsident der Gemischten Kommission am 16. Dezember 1926 folgende Stellungnahme ausgesprochen:

- „1.) Die Minderheitsschule Bobrowniki — Piekary-Rudne ist unverzüglich zu eröffnen.
- 2.) Es sind in den Gemeinden Bobrowniki und Piekary-Rudne neue Anmeldungstermine von angemessener Dauer durch öffentliche Bekanntmachungen in beiden Sprachen anzusetzen. Diese Anmeldungstermine sind dem Präsidenten der Gemischten Kommission bekanntzugeben.

Diejenigen Kinder, die für diese Minderheitsschule angemeldet werden, sind von Amts wegen in diese Schule zu überführen.“

Da der Völkerbundsrat in seiner Sitzung vom 12. März 1927 in Bezug auf die für das gegenwärtige Schuljahr angemeldeten Schüler eine besondere Regelung vorgesehen hat und da diese Grundsätze laut Ziffer II. al. 3 dieses Beschlusses auch auf die Schüler angewendet werden können, die nachher für die Minderheitsschulen angemeldet werden, ist in die vorliegende Stellungnahme eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Gestützt auf diese Erwägungen, ist die in der Beschwerde No. 224 ergangene Stellungnahme zu ergänzen, wobei ihr Wortlaut folgende Fassung erhält:

- „1.) Die Minderheitsschule Bobrowniki — Piekary-Rudne ist unverzüglich zu eröffnen.
- 2.) Es sind in den Gemeinden Bobrowniki und Piekary-Rudne neue Anmeldungstermine von angemessener Dauer durch öffentliche Bekanntmachungen in beiden Sprachen anzusetzen. Diese Anmeldungstermine sind dem Präsidenten der Gemischten Kommission bekanntzugeben.

Diejenigen Kinder, die für diese Minderheitsschule angemeldet werden, sind von Amts wegen in diese Schule zu überführen.

Werden Schüler angemeldet, von denen die zuständigen Behörden annehmen, dass sie wegen mangelhafter Kenntnis der deutschen Sprache nicht mit Nutzen dem Minderheitsunterricht folgen könnten, so finden in Bezug auf diese Schüler die vom Völkerbundsrat in seiner Sitzung vom 12. März 1927 aufgestellten Grundsätze Anwendung.“

Gestützt auf Art. 154 und 156 des Genfer Abkommens sowie auf Art. 44 und 45 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien

wird verfügt:

- 1.) Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist gestattet.
- 2.) Die Stellungnahme wird dem Polnischen Minderheitsamt in Katowice in 2 polnischen und 2 deutschen Ausfertigungen zugestellt.
- 3.) Das Minderheitsamt wird ersucht:
 - a) die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen,
 - b) dem Beschwerdeführer eine deutsche Ausfertigung der Stellungnahme zuzustellen,
 - c) dem Präsidenten der Gemischten Kommission und dem Beschwerdeführer unter Wahrung der in Art. 44 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission festgesetzten Frist — die von der Zustellung der gegenwärtigen Stellungnahme an zu rechnen ist — mitzuteilen, wie die zuständige Behörde diese Angelegenheit erledigt und ob und wie sie dabei die Stellungnahme berücksichtigt hat.
- 4.) Wenn die Erklärungen der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Erledigung dieser Angelegenheit den Beschwerdeführer nicht befriedigen, kann er gemäss Art. 149 und 157 des Genfer Abkommens den Völkerbundsrat anrufen.

Macht der Beschwerdeführer vom Recht des Weiterzuges an den Völkerbundsrat Gebrauch, so hat er dem Präsidenten der Gemischten Kommission unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen und eine Abschrift seiner Berufungserklärung einzusenden.

Der Präsident der Gemischten Kommission
für Oberschlesien:

(gez.) CALONDER.

Der Generalsekretär:

(gez.) HUBER.

SECTION B. — DOCUMENTS DÉPOSÉS
PAR LES PARTIES LORS DES AUDIENCES

I. — DOCUMENTS DÉPOSÉS
PAR L'AGENT DU GOUVERNEMENT POLONAIS

A. — Documents déposés le 18 avril 1931.

1. — Formulaire concernant les inscriptions et transferts aux écoles en Haute-Silésie polonaise.
2. — Statistiques des écoles minoritaires en Haute-Silésie polonaise (causes d'annulation des demandes d'accès pour les années scolaires 1928-1929 et 1929-1930 ¹).
3. — I. — Liste d'enfants fréquentant les écoles minoritaires allemandes, qui ne savent pas parler allemand ².
II. — Liste des enfants dans les écoles minoritaires qui ne parlent pas allemand de façon à ce qu'il soit utile qu'ils fréquentent l'école minoritaire allemande ².

1.

I.

TRANSFERT A L'ÉCOLE POLONAISE ³

PROCÈS-VERBAL

dressé le mai 1930, au bureau de l'école (nom, resp. numéro) à (localité)

Nom et prénom domicilié
à rue n°

Déclare :

Étant légalement responsable de l'éducation de l'enfant ci-dessous mentionné (des enfants ... mentionnés), demande son (leur) transfert à l'école primaire publique polonaise à

I. Prénom et nom
né (née) le 19. à (localité)
district

¹ Voir pp. 208-209.

² » p. 210.

³ Traduction française (original en polonais seulement).

2. Prénom et nom
 né (née) le 19. . à (localité)
 district

Je déclare que l'enfant (les enfants) ci-dessus mentionné
 (mentionnés) est (sont) de nationalité (ressortissance) polonaise.

(Localité) le mai 1930.

*(Signature de la personne
 responsable de l'éducation
 de l'enfant.)*

*(Signature de la personne
 acceptant la demande.)*

II.

INSCRIPTION A L'ÉCOLE MINORITAIRE

[*Voir page suivante.*]

II.

Je fais cette déclaration en langue

INSCRIPTION A L'ÉCOLE MINORITAIRE ¹

Je (nom et prénoms) de nationalité polonaise,
né à (lieu) domicilié à
rue n°

En ma qualité de personne responsable de l'éducation de l'enfant (ou des enfants) indiqué(s) ci-après, déclare par la présente que selon ma conscience et sous ma responsabilité personnelle² à la minorité allemande et que je requiers l'inscription dudit enfant (ou desdits enfants) à une école primaire publique de la minorité de langue allemande à

1) Nom et prénoms
né le à (lieu)
Cercle de Nationalité

2) Nom et prénoms
né le à (lieu)
Cercle de Nationalité

3) Nom et prénoms
né le à (lieu)
Cercle de Nationalité

4) Nom et prénoms
né le à (lieu)
Cercle de Nationalité

Je déclare par la présente que, selon ma conscience et sous ma responsabilité personnelle, la langue dudit enfant (ou desdits enfants) est

Je fais la présente déclaration, à la place de serment, comme étant conforme à la vérité.

(Lieu) le
(Signature)

¹ Traduit en français d'après la traduction allemande imprimée (l'original étant en polonais).

² Répondre: « je reconnais appartenir », ou: « je ne reconnais pas appartenir ».

II.

Die Erklärung lege ich in Sprache ab.

EINSCHREIBUNG IN DIE MINDERHEITSSCHULE

Vor- und Zuname polnische Staatsangehörigkeit, geboren in (Ortschaft) wohnhaft in Strasse Nr.

Als gesetzl. Erziehungsberechtigter (te) des (der) unten angeführten Kindes (Kinder) erkläre ich nach meinem Gewissen und unter meiner persönlichen Verantwortung, dass ich mich zur deutschen Minderheit¹ und stelle ich einen Antrag auf Aufnahme dieses Kindes (dieser Kinder) in eine öffentliche Volksschule für die deutsche Sprachminderheit in

- 1) Vor- und Zuname geboren am
in (Ortschaft) Kreis
Staatsangehörigkeit
- 2) Vor- und Zuname geboren am
in (Ortschaft) Kreis
Staatsangehörigkeit
- 3) Vor- und Zuname geboren am
in (Ortschaft) Kreis
Staatsangehörigkeit
- 4) Vor- und Zuname geboren am
in (Ortschaft) Kreis
Staatsangehörigkeit

Ich erkläre nach meinem Gewissen und unter meiner persönlichen Verantwortung, dass die Sprache dieses Kindes (dieser Kinder) die Sprache ist.

Die obige Erklärung als wahrheitsgemäss gebe ich an Eidesstatt ab.

(Ortschaft) den

(Unterschrift)

¹ Ausfüllen: „bekenne“, „nicht bekenne“.

III.

Je fais cette déclaration en langue

TRANSFERT A. L'ÉCOLE MINORITAIRE

[Même texte que pour le n° 1 (II), le mot « inscription »,
au deuxième alinéa, étant remplacé par le mot « transfert ».]

III.

Die Erklärung lege ich in Sprache ab.

ÜBERWEISUNG IN DIE MINDERHEITSSCHULE

[Même texte que pour le n° 1 (II), le mot *Aufnahme*, au deuxième alinéa, étant remplacé par le mot *Überweisung*.]

2¹.

I.

STATISTIQUES DES ÉCOLES MINORITAIRES
EN HAUTE-SILÉSIE POLONAISECAUSES D'ANNULATION DES DEMANDES D'ACCÈS AUX ÉCOLES
PRIMAIRES MINORITAIRES POUR L'ANNÉE SCOLAIRE 1928-1929.

l. p.	Numéro
Miejscowość	Localité
Ilość zgłoszonych wniosków	Nombre de demandes
Wnioski : ważne nieważne	Demandes : valables annulées
Powody unieważnienia	Causes d'annulation
Zgłoszenie przez osobę nieu- prawnioną do wychowania	Demande présentée par une personne non responsable d'éducation
Brak przynależności języ- kowej	Le manque d'appartenance à la minorité (demande du membre de la majorité)
Brak deklaracji o języku dziecka	Le manque d'une déclaration concernant la langue
Brak obywatelstwa	Non ressortissant
Uprawniona osoba nie należy do mniejszości	La personne responsable n'ap- partient pas à la minorité
Brak wieku szkolnego	Age non scolaire
Dziecko Maurerowskie	L'enfant exclu à la suite de l'examen Maurer
Brak przynależności do zwią- zku szkolnego	N'appartient pas à la commu- nauté scolaire
Wnioski wycofane	Demandes retirées
Przeznaczone do innej szkoły	Destinés à une autre école
Smierć dziecka	Décès de l'enfant
Uwagi	Observations.

Les mêmes données se trouvent dans les tableaux statis-
tiques concernant les causes d'annulation des demandes de
transfert (XX A. 2) aux écoles primaires minoritaires pour
l'année scolaire 1928-1929.

¹ Sont reproduites seulement les rubriques, à l'exclusion des chiffres. [Note
du Greffier.]

II.

STATISTIQUES DES ÉCOLES MINORITAIRES
EN HAUTE-SILÉSIE POLONAISECAUSES D'ANNULATION DES DEMANDES D'ACCÈS AUX ÉCOLES
PRIMAIRES MINORITAIRES POUR L'ANNÉE SCOLAIRE 1929-1930.

I. p.	Numéro
Miejscowość	Localité
Ilość zgłoszonych wniosków	Nombre de demandes
Wnioski : ważne	Demands : valables
nieważne	annulées
Powody unieważnienia	Causes d'annulation
Zgłoszenie przez osobę nieuprawnioną do wychowania	Demande présentée par une personne non responsable d'éducation
Brak przynależności językowej	N'appartient pas à la minorité (demandes présentées par les membres de la majorité)
Brak deklaracji o języku dziecka	Le manque d'une déclaration concernant la langue de l'enfant
Brak obywatelstwa	Non ressortissant
Uprawniona osoba nie należy do mniejszości	La personne responsable n'appartient pas à la minorité
Brak wieku szkolnego	Age non scolaire
Dziecko Maurerowskie	L'enfant exclu à la suite de l'examen Maurer
Brak przynależności do związku szkolnego	N'appartient pas à la communauté scolaire
Wnioski wycofane	Demands retirées
Przeznaczone do innej szkoły	Destinés à une autre école
Wyznanie katolickie	Religion catholique
Uwagi	Observations.

Les mêmes données se trouvent dans les tableaux statistiques concernant les causes d'annulation des demandes de transfert (XX A. 2) aux écoles primaires minoritaires pour l'année scolaire 1929-1930, à l'exception de la rubrique « Religion catholique », qui est remplacée par « Décès de l'enfant ».

3.

I.

« *Liste* d'enfants fréquentant les écoles minoritaires allemandes, qui ne savent pas parler allemand. »

[Suivent 150 noms, avec indication de date de naissance, district, école et classe.]

II.

« *Liste* des enfants dans les écoles minoritaires qui ne parlent pas allemand de façon à ce qu'il soit utile qu'ils fréquentent l'école minoritaire allemande. »

[Suivent 395 noms, avec indication de date de naissance et de classe.]

B. — Documents déposés le 20 avril 1931.

[Voir page suivante.]

B. — Documents déposés le 20 avril 1931.

[Traduit de l'allemand.]

4.

AVIS

Modèle n° 1.

I. Les personnes légalement responsables de l'éducation des enfants qui désirent transférer leurs enfants d'une école allemande de minorité à une école polonaise de la majorité ou inversement; doivent — *entre le 18 et le 21 mai 1927 inclus* — se présenter *personnellement*, chaque jour de ... à ... heures, au bureau du directeur de l'école que fréquentaient jusqu'alors les enfants.

II. Dans le délai ci-dessus indiqué peuvent également se présenter aux directeurs d'écoles polonaises les personnes légalement responsables de l'éducation des enfants qui désirent transférer à une école allemande de minorité leurs enfants fréquentant à ce moment l'école polonaise et dont les demandes de transfert ou d'inscription aux écoles de minorité, présentées en mai 1926, ont été déclarées irrecevables par la Voïévodie pour les motifs suivants :

a) soit parce que les personnes légalement responsables de l'éducation ne s'étaient pas présentées pour être entendues en été 1926 ;

b) soit parce qu'elles avaient déclaré, lors de leur audition, que la langue maternelle de leurs enfants était la langue polonaise, ou que les enfants parlaient le polonais et l'allemand.

Les enfants visés au n° II, une fois inscrits, seront, après examen par l'expert, ou bien maintenus à l'école polonaise, ou bien directement et sans autre formalité transférés à l'école de minorité allemande, où le commencement de leurs études coïncidera avec le début de l'année scolaire 1927-1928.

Affiché le 11 mai 1927.

Retiré le 21 mai 1927.

[Timbre.]

[Signature du président du Conseil communal ou du directeur de l'école.]

.....

B. — Documents déposés le 20 avril 1931.

[Traduction.]

4.

BEKANNTMACHUNG

Tlomaczenie.

Muster Nr. 1.

I. Die durch Gesetz zur Erziehung berechtigten Personen, welche ihre Kinder aus der deutschen Minderheitsvolksschule in eine polnische Mehrheitsschule überweisen wollen, oder umgekehrt, müssen sich persönlich in der Zeit vom 18. Mai bis zum 21. Mai 1927 einschliesslich, täglich von ... Uhr bis ... Uhr in der Kanzlei des Leiters derjenigen Schule melden, der die Kinder bisher angehörten.

II. In der oben angegebenen Zeit können sich beim polnischen Schulleiter auch diejenigen Erziehungsberechtigten melden, welche ihre gegenwärtig die polnische Volksschule besuchenden Kinder in die deutsche Minderheitsschule überweisen wollen und deren im Mai 1926 gestellten Überweisungen, beziehungsweise Anmeldeanträge für die Minderheitsschule durch das Wojewodschaftsamt als ungültig erklärt wurden aus nachstehenden Gründen:

a) weil die Erziehungsberechtigten im Sommer 1926 nicht zur Vernehmung erschienen sind,

b) beziehungsweise weil sie in der Vernehmung angegeben haben, dass die Muttersprache ihrer Kinder die polnische Sprache ist, oder dass die Kinder polnisch und deutsch sprechen.

Nach Anmeldung der unter Punkt II angeführten Kinder werden diese, nach voraufgegangener Prüfung durch den Sachverständigen, entweder in der polnischen Schule behalten, oder auch direkt ohne weitere Formalitäten in die deutsche Minderheitsschule überwiesen, in der ihr Unterricht mit Beginn des Schuljahres 1927-1928 anfängt.

Ausgegangen am 11. Mai 1927.

Abgenommen am 21. Mai 1927.

[Siegel.]

[Unterschrift des Gemeindevorstehers bezw. Schulleiters.]

.....

C. — Documents déposés le 22 avril 1931.

5.

I.

LE PRÉSIDENT DE LA COMMISSION MIXTE
DE HAUTE-SILÉSIE AU VOÏÉVODE DE SILÉSIE

Katowice, le 27 juin 1927.

L'expert pédagogique, M. Maurer, ayant terminé la première série des examens linguistiques, interrompt pour le moment son activité en Haute-Silésie. Ces examens ont eu lieu au sujet des enfants compris dans les catégories I. B. 1 et I. B. 2, savoir : élèves ne fréquentant aucune école au moment de l'entrée en vigueur de la Résolution du 12 mars 1927 et dont les personnes responsables de l'éducation n'avaient pas comparu lors de l'enquête de l'été 1926, ou avaient déclaré à cette occasion que les langues maternelles de leurs enfants étaient les langues polonaise et allemande.

Il reste donc à examiner les enfants appartenant aux groupes suivants :

a) catégorie I. B. 1 et I. B. 2, savoir : enfants dont les personnes responsables de l'éducation n'ont pas comparu lors de l'enquête de l'été 1926, ou ont déclaré que les langues maternelles de leurs enfants sont les langues polonaise et allemande, pour autant qu'ils ont fréquenté l'école majoritaire au moment de l'entrée en vigueur de la Résolution du Conseil ;

b) catégorie III, savoir : enfants dont les personnes responsables de l'éducation ont déclaré lors de l'enquête de l'été 1926 que la langue maternelle de leurs enfants est la langue polonaise, pour autant que lesdites personnes aient exprimé le désir que les enfants soient examinés et admis.

Pour tenir compte de la nécessité pédagogique d'attribuer les enfants en question aussi vite que possible à l'école qu'ils doivent fréquenter définitivement, il faut que les examens commencent le plus tôt possible, c'est-à-dire dès le début de l'année scolaire 1927-1928. En vertu de cette considération, j'ai l'intention d'inviter M. Maurer à venir en Haute-Silésie le 1^{er} septembre 1927. Pour diverses raisons, il me semble le plus indiqué de commencer avec la catégorie III (enfants de langue maternelle polonaise), et je vous prie par conséquent de bien vouloir me faire parvenir les listes concernant cette catégorie d'enfants au plus tard jusqu'à la fin du mois d'août, et de faire suivre le reste des listes aussi vite que possible.

Ayant ainsi exposé le programme que je me propose d'appliquer, je vous prie de porter à ma connaissance les suggestions ou observations que vous auriez éventuellement à me faire. Je suis à cette fin toujours disposé à avoir un échange de vues oral ; par contre, si je ne recevais aucune communication jusqu'au 10 juillet a. c., je me permettrai d'admettre qu'aucun point de la procédure envisagée n'a besoin d'éclaircissement. Veuillez agréer, etc.

(Signé) CALONDER.

II.

LE VOÏÉVODE DE HAUTE-SILÉSIE
A L'AGENT DU GOUVERNEMENT POLONAIS

TÉLÉGRAMME.

21 avril 1931.

Stwierdzam że w sprawach szkolnych poza obwieszczeniami o formalnościach wpisowych innych publikacji nie było pan Prezydent Calonder oświadczył dziś panu Sintzemu naczelnikowi Urzędu Mniejszości w Katowicach że przez publicationen rozumie także tylko takie obwieszczenia. — Wojewoda Dr. GRAZYNSKI.

III.

LE PRÉSIDENT DE LA COMMISSION MIXTE
POUR LA HAUTE-SILÉSIE
AU DIRECTEUR DE L'OFFICE DE MINORITÉS DE SILÉSIE

Katowice, le 21 avril 1931.

En me référant à nos conversations d'aujourd'hui, j'ai l'honneur de déclarer ce qui suit :

Dans mon avis n° 733/10. II de 1930, concernant la non-admission à l'école minoritaire de soixante écoliers qui, en son temps, avaient été examinés par l'expert Maurer avec un résultat négatif, j'ai dans mes considérants, sous II — 2 B,

relevé que, selon la pratique des autorités scolaires polonaises, le transfert d'écoliers de l'école polonaise à l'école minoritaire est admis si telle est la volonté clairement déclarée de la personne responsable de l'éducation.

Comme preuve de cette pratique notoire des autorités polonaises, j'ai mentionné les publications des autorités scolaires concernant les inscriptions pour les années scolaires 1927-1928 et 1928-1929.

Dans ces publications, j'ai entendu les avis officiels, concernant les inscriptions, qui chaque année sont publiés par affichage aux tableaux de l'autorité communale intéressée et de la direction de l'école. Il s'agit notamment des avis publiés chaque année par l'affichage public concernant les inscriptions d'écoliers dont la personne responsable de l'éducation demande le transfert de l'école polonaise à l'école minoritaire.

Comme je vous ai expliqué, je trouve que vous auriez pu provoquer une demande de la Cour de La Haye pour que j'eusse pu lui répondre directement. Vu l'instant désir que vous m'en avez exprimé au nom de votre Gouvernement, je vous remets la présente déclaration à toutes fins utiles. J'en remets copie au Gouvernement allemand.

(Signé) CALONDER.

D. — Documents déposés le 23 avril 1931.

6.

I.

L'AGENT DU GOUVERNEMENT POLONAIS AU GREFFIER

La Haye, le 23 avril 1931.

Monsieur le Greffier,

Conformément à ma déclaration faite devant la Cour dans l'affaire de l'admission des enfants aux écoles minoritaires en Haute-Silésie, j'ai l'honneur de vous faire parvenir ci-joint, à l'usage de la Cour, les documents suivants :

1. — Extraits de la Constitution de la République de Pologne et de l'ordonnance de la Voïévodie de Haute-Silésie du 26 octobre 1923 concernant l'obligation scolaire, avec traduction française.

2. — Extraits de l'ordonnance du ministre des Cultes et de l'Instruction publique du 6 décembre 1923, et d'un arrêté

de l'Office de la Voïévodie de Haute-Silésie au sujet de la durée de l'année scolaire, avec traduction française.

3. — Trois avis publics (*Bekanntmachungen*) concernant les inscriptions pour les années scolaires 1928-1929, 1929-1930 et 1930-1931, en langues polonaise et allemande.

Veillez agréer, etc.

(Signé) J. MROZOWSKI.

II.

DISPOSITIONS AU SUJET DE L'OBLIGATION SCOLAIRE

(*Extrait.*)

1) Constitution de la République de Pologne du 17 mars 1921 (Journal officiel du 1^{er} juin 1921, n° 44, pos. 267):

« Article 118. — En matière de l'enseignement primaire, l'instruction est obligatoire pour tous les citoyens de l'État. La durée de cette instruction, son étendue et les conditions dans lesquelles elle doit être dispensée, seront déterminées par la loi. »

2) Ordonnance du voïévode de Silésie du 26 octobre 1923, L. VIII. 19534 (Journal officiel de la Section scolaire de la voïévodie silésienne n° 3, du 15 novembre 1923):

« Aux offices scolaires de districts de la partie haut-silésienne de la voïévodie de Silésie concernant le commencement et la fin de l'obligation scolaire dans les écoles primaires.

« Alinéa 1. — Les enfants sont soumis à l'obligation scolaire en principe pendant huit ans, à savoir de six à quatorze ans.... »

« Les offices scolaires de districts doivent veiller strictement à ce qu'aucun enfant de l'âge scolaire ne soit soustrait à l'obligation scolaire et, le cas échéant, d'engager des poursuites contre les parents ou les personnes responsables de l'éducation de l'enfant.... »

Pour le Voïévode,

Le Chef de Section :

(Signé) D^r ERNEST FARNIK m. p. »

III.

ORDONNANCE DU MINISTRE DES CULTES ET DE
L'INSTRUCTION PUBLIQUE DU 6 DÉCEMBRE 1923
EN MATIÈRE DES JOURS LIBRES DE RENSEIGNEMENT¹ SCOLAIRE

(JOURNAL OFFICIEL DU MINISTRE DES CULTES
ET DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE, AN 1923, N° 21, ART. 188).

(Extrait.)

.....

Alinéa II. — L'année scolaire commence le 1^{er} septembre et finit dans toutes les écoles primaires, préparandes d'instituteurs, écoles commerciales, écoles supplémentaires professionnelles masculines et féminines, écoles féminines industrielles et séminaires professionnels, le 28 juin. Aux séminaires d'instituteurs, l'année scolaire se termine en principe le même jour ; cependant, cette date peut être accélérée dans des établissements et classes particuliers en vue des examens² de maturité. La décision appartient au ministère des Cultes et de l'Instruction publique, sur la proposition de chefs de divisions scolaires.

.....

Varsovie, le 6 décembre 1923.

Le Ministre des Cultes
et de l'Instruction publique :
(Signé) ST. GRABSKI.

L'ordonnance ci-dessus a été appliquée à la voïévodie de Silésie par un arrêté de l'Office de Voïévodie — Section de l'Instruction publique, en date du 20 février 1924, n° VIII. 4043 (Journal officiel, Section d'Instruction publique, 1^{ère} année, n° 6, art. 95).

(Extrait.)

.....

Alinéa 13. — L'année scolaire commence le 1^{er} septembre et finit le 28 juin....

Pour le Voïévode,
Le Chef de Section :
(Signé) FARNIK.

¹ Sic. [Note du Greffier.]

IV.

[Traduction.]

BEKANNTMACHUNG

I. Die Überweisungen der Kinder aus der öffentlichen deutschen Minderheitsschule in eine öffentliche polnische Volksschule, oder umgekehrt, werden in der Zeit vom 21. Mai bis 24. Mai 1928 einschliesslich, täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr in der Kanzlei des Leiters derjenigen Schule, der die Kinder bisher angehörten, stattfinden.

II. Die Einschreibungen der Kinder, die erst seit dem 1. September 1928 die Schulpflicht beginnen in eine öffentliche Minderheitsschule, finden in der Zeit vom 21. Mai bis 24. Mai 1928 einschliesslich, täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr in der Kanzlei der Schule I statt.

Die Anmeldungen jeder Art in die Minderheitsschule dürfen durch die Erziehungsberechtigten nur persönlich abgegeben werden, und die Kinder müssen den Bedingungen der Aufnahme in eine deutsche Minderheitsschule laut Art. 106 des Genfer Abkommens, entsprechen.

Der oben festgesetzte Termin ist endgültig für die Anmeldungen der Kinder in die öffentliche deutsche Minderheitsschule für das Schuljahr 1928-1929.

Ausgegangen am 14. Mai 1928.

Abgenommen am 24. Mai 1928.

Unterschrift des Gemeindevorstehers
bezw. Schulleiters :

(gez.) SIWY.

V.

[Traduction.]

BEKANNTMACHUNG

I. Die Überweisungen der Kinder aus der öffentlichen deutschen Minderheitsschule in eine öffentliche polnische Volksschule, oder umgekehrt, für das Schuljahr 1929-1930, und

II. Die Einschreibungen der Kinder, die erst seit dem 1. September 1929 die Schulpflicht beginnen, in eine öffentliche Minderheitsschule, finden in der Zeit vom 21. bis 25. und 27. Mai 1929 einschliesslich, täglich von 8 Uhr bis 10 Uhr in der Kanzlei der Schule III in Szopienice statt.

Die Anmeldungen jeder Art in die Minderheitsschule dürfen durch die Erziehungsberechtigten nur persönlich abgegeben werden, und die Kinder müssen den Bedingungen der Auf-

nahme in eine deutsche Minderheitsschule laut Art. 106 des Genfer Abkommens, entsprechen.

Der oben festgesetzte Termin ist endgültig für die Anmeldungen der Kinder in die öffentliche deutsche Minderheitsschule für das Schuljahr 1929-1930.

Ausgegangen am 15. Mai 1929.

Abgenommen am 27. Mai 1929.

Unterschrift des Gemeindevorstehers
bezw. Schulleiters :

[*Signature illisible.*]

VI.

[*Traduction.*]

BEKANNTMACHUNG

I. Die Überweisungen der Kinder aus der öffentlichen deutschen Minderheitsschule in eine öffentliche polnische Volksschule, oder umgekehrt, für das Schuljahr 1930-1931, und

II. Die Einschreibungen der Kinder, die erst seit dem 1. September 1930 die Schulpflicht beginnen, in eine öffentliche katholische Minderheitsschule, finden in der Zeit vom 19. bis 24. Mai 1930 einschliesslich, täglich von 8 Uhr bis 10 Uhr in der Kanzlei der Volksschule III in Szopienice statt.

Die Anmeldungen jeder Art in die Minderheitsschule dürfen durch die Erziehungsberechtigten abgegeben werden, und die Kinder müssen den Bedingungen der Aufnahme in eine deutsche Minderheitsschule laut Art. 106 des Genfer Abkommens, entsprechen.

Der oben festgesetzte Termin ist endgültig für die Anmeldungen der Kinder in die öffentliche deutsche Minderheitsschule für das Schuljahr 1930-1931.

Einschreibung und Überweisung müssen auf amtlichem Formulare ausgefertigt werden. Die Formulare gibt der Vorsitzende der Einschreibungskommission während der Amtstunden aus.

Ausgegangen am 12. Mai 1930.

Abgenommen am 24. Mai 1930.

Unterschrift des Gemeindevorstehers
bezw. Schulleiters :

(*gcz.*) SZYJA.

II. — DOCUMENTS DÉPOSÉS
PAR L'AGENT DU GOUVERNEMENT ALLEMAND
LE 20 AVRIL 1931

7.

I.

DEMANDE DE TRANSFERT D'UN ENFANT A L'ÉCOLE MINORITAIRE.

(Localité) le mai 1926.
 Adresse exacte (domicile)
 Rue et numéro

A la Direction de l'école primaire polonaise
 à

Étant légalement responsable de l'éducation, je demande le
 transfert de l' (des) enfant(s) sousmentionné(s) de l'école polo-
 naise à l'école minoritaire allemande à (localité)

1° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 à (localité).
 (district)
 2° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 à (localité).
 (district)

Je déclare par les présentes que l' (les) enfant(s) susmention-
 né(s) *appartient(nent) à la minorité linguistique* allemande ainsi
 que cet (ces) enfant(s) est (sont) un (des) ressortissant(s)
 polonais.

(Prénom et nom de famille de la personne
 légalement responsable de l'éducation).

II.

DEMANDE D'INSCRIPTION D'UN ENFANT A L'ÉCOLE MINORITAIRE.

(Localité) le mai 1926.
 Adresse exacte (domicile)
 Rue et numéro
 A la Direction de l'école minoritaire primaire
 à

Étant légalement responsable de l'éducation de l' (des) enfant(s) sousmentionné(s), je demande son (leur) inscription à l'école primaire publique pour la minorité linguistique allemande à (localité)

1° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 à (localité)
 (district)
 2° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 à (localité).
 (district)

Je déclare par les présentes que l' (les) enfant(s) susmentionné(s) *appartient(ient) à la minorité linguistique allemande* et est (sont) un (des) ressortissant(s) polonais.

(Prénom et nom de famille de la personne légalement responsable de l'éducation.)

III.

INSCRIPTION D'UN ENFANT COMMENÇANT A EXÉCUTER SON OBLIGATION SCOLAIRE (ANMELDUNG EINES SCHULANFÄNGERS).

(Localité) le mai 19
 Adresse exacte (domicile)
 Rue et numéro
 A la Direction de l'école primaire minoritaire
 à

Étant légalement responsable de l'éducation de l' (des) enfant(s) sousmentionné(s), je demande par les présentes son (leur) inscription à l'école publique primaire pour la minorité linguistique à (localité)

1° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 à (localité)
 (district)

2° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 . . à (localité)
 (district)

Je déclare que l' (les) enfant(s) susmentionné(s) est (sont)
 un (des) ressortissant(s) polonais, ainsi que il (eux) *possède(nt)*
(beherrscht) seulement la langue allemande comme *langue mater-*
nelle — la langue allemande et la langue polonaise — *seule-*
ment la langue polonaise comme *langue maternelle*.

(Biffez ce qui est inutile.)

Signature personnelle de la personne légalement
 responsable de l'éducation.

(Prénom et nom de famille.)

IV.

INSCRIPTION DE TRANSFERT DE L'ÉCOLE POLONAISE A L'ÉCOLE MINORITAIRE ALLEMANDE.

(Localité) le . . . mai 19
 Adresse exacte (domicile)
 Rue et numéro

A la Direction de l'école primaire polonaise

à

Étant légalement responsable de l'éducation de l' (des) en-
 fant(s) sousmentionné(s), je demande par les présentes de le (les)
 transférer à l'école allemande minoritaire à (localité)

1° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 . . à (localité)
 (district)

2° (Prénom et nom de famille)
 né le 19 . . à (localité)
 (district)

Je déclare que l' (les) enfant(s) susmentionné(s) est (sont)
 un (des) ressortissant(s) polonais, ainsi que il (eux) *possède(nt)*
(beherrscht) seulement la langue allemande comme *langue mater-*
nelle — la langue allemande et la langue polonaise —
seulement la langue polonaise comme *langue maternelle*.

(Biffez ce qui est inutile.)

Signature personnelle de la personne légalement
 responsable de l'éducation.

(Prénom et nom de famille.)

V.

Wpis do szkoły mniejszości¹.

PROTOCOLE

fait le mai 1928 à la *chancellerie de l'école*
(dénomination, respectivement numéro de l'école) à (localité)

Prénom et nom de famille
ressortissant polonais habitant
rue n° à

Étant légalement responsable de l'éducation des enfants
sousmentionnés, je demande l'inscription à l'école publique
primaire minoritaire

- 1° (Prénom et nom de famille)
né le 19 à (localité)
(district)
2° (Prénom et nom de famille)
né le 19 à (localité)
(district)

Je déclare en ma conscience et sous ma responsabilité
personnelle que l' (les) enfant(s) susmentionné(s) parle(nt)
exclusivement le polonais — allemand.

Lu et signé.

.....

[Signature de la personne
responsable de l'éducation.]

[Signature de la personne
qui reçoit la déclaration.]

VI.

Przeniesienie do szkoły mniejszości¹.

PROTOCOLE.

[Même texte que pour le n° 7 (V) ci-dessus, le mot « inscrip-
tion », à la huitième ligne, étant remplacé par le mot « trans-
fert ».]

¹ L'original est écrit en deux langues.

VII.

*Wpis do szkoły mniejszości*¹.

PROTOCOLE ²

fait le 1929 à la *chancellerie de l'école* à (localité)

Prénom et nom de famille ressortissant polonais
habitant à rue n°

Étant légalement responsable de l'éducation de l' (des) enfant(s) sousmentionné(s), je déclare en ma conscience et sous ma responsabilité personnelle que *je confesse appartenir (ne pas appartenir) à la minorité allemande* et demande la réception de cet (ces) enfant(s) dans une école publique primaire de la minorité linguistique allemande à (localité)

1° (Prénom et nom de famille)

né le 19 à (localité)

(district) nationalité

2° *Id.*

3° *Id.*

4° *Id.*

Je déclare en ma conscience et sous ma responsabilité personnelle que *la langue de cet (ces) enfant(s) est la langue*

La déclaration est faite conformément à la vérité et *en place de serment.*

Lu et approuvé.

.

Członkowie Komisji Wpisowej.
[*Commission d'inscription.*]

Podpis. [Signature.]

.

¹ L'original est écrit en deux langues.

² Pour le transfert de l'école polonaise à l'école allemande, il existait un formulaire correspondant.